

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Protair

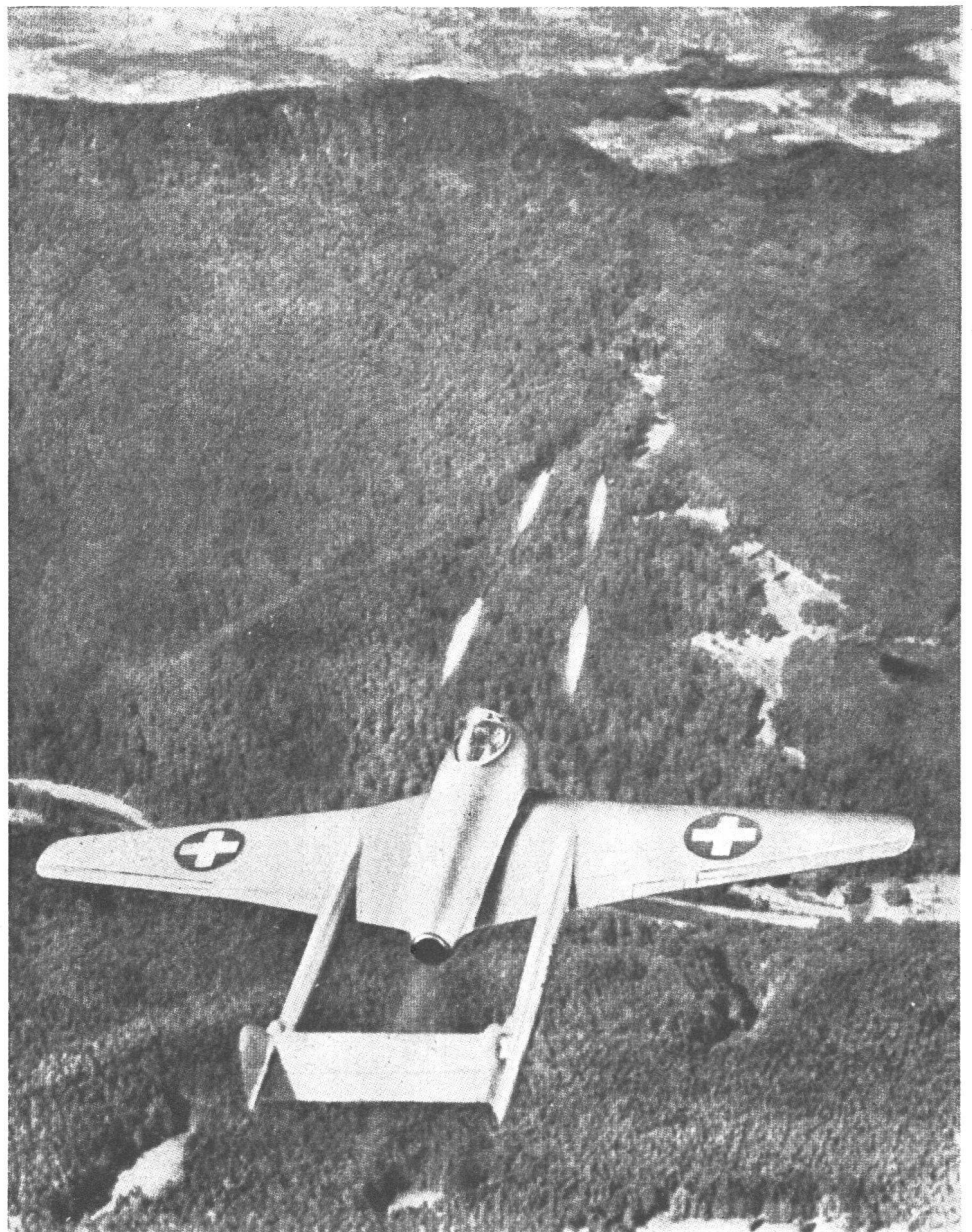
SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR LUFTVERTEIDIGUNG / REVUE SUISSE
DE LA DÉFENSE AÉRIENNE / RIVISTA SVIZZERA PER LA DIFESA AEREA

Schweizerischer **VAMPIRE-** Düsenjäger

beim Raketen-Schießen

Der Abschuss der 8 cm
Pulver-Raketen erfolgt
paarweise über ein elek-
trisches Auslösegerät in
Zeitabständen von je 0,1
Sekunden

*Wir verweisen auf den Artikel von
Heinrich Horber, Frauenfeld, Seiten
115 u. 116 in vorliegender Nummer*



9/10

19. Jahrgang - September / Oktober 1953

Luftschutzmassnahmen

Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall

Wir brauchen den Lesern der Protar die Notwendigkeit von Luftschutzmassnahmen jeder Art nicht mehr auseinanderzusetzen. Es ist auch sattsam bekannt, dass mit der Schaffung der Truppengattung Luftschutz die absolut notwendigen Massnahmen bei weitem nicht genügend getroffen sind, dass vielmehr die Förderung des baulichen Schutzes und die Organisation in Gemeinde und Haus ebenso wichtig sind, und dass es gerade dort noch im Argen liegt.

In letzter Zeit hat sich die Tagespresse und massgebende Verbände mehrfach mit den Problemen befasst, und es ist sehr zu begrüßen, dass von dieser Seite die Geister aufgerüttelt werden. Leider zeugen die Veröffentlichungen nicht immer von grosser Sachkenntnis, was teilweise begreiflich ist, da sich die verantwortlichen Behörden viel zu stark über ihre Absichten und über eine Gesamtkonzeption der geplanten Luftschutzmassnahmen ausschweigen.

So konnte beispielsweise ein Schreiber behaupten, die Truppengattung Luftschutz, die er mit Armeeluftschutz bezeichnete, diene, wie der Name sage, ausschliesslich der Armee. Eine Antwort konnte dann klarstellen, dass die Luftschutztruppen der Armee in allererster Linie dem Schutze der Zivilbevölkerung zu dienen haben.

Als ganz besonders ungeschickt müssen wir es aber empfinden, wenn in Veröffentlichungen, die im übrigen der Sache dienen (Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall, eine dringliche Gesetzgebungsaufgabe von Dr. E. Hügi, Bern, «Bund» Nr. 472 vom 10. Oktober 1953) die Forderung der Schaffung einer neuen eidgenössischen Zentralstelle mit einem Delegierten für die Zivilverteidigung gestellt wird. Wenn man glaubt, gewisse Querschläger nicht meistern zu können, und wenn aus Mangel an Entschlusskraft etwas auf die lange Bank geschoben werden soll, so wird eine

Kommission eingesetzt oder eine Stelle geschaffen, die möglichst unbeschwert von Kenntnissen, Probleme, die längst von Fachleuten bis in alle Einzelheiten durchdacht worden sind, neu in Angriff nehmen und zur Einarbeitung kostbare Zeit brauchen und Geld kosten. Eine Neuschaffung dient einer raschen Förderung der zivilen Luftschutzmassnahmen in gar keiner Weise und ist bei objektiver Betrachtung auch überflüssig.

Die Schweiz hat für die Durchführung der Luftschutzmassnahmen schon vor dem letzten Weltkrieg organisatorisch einen Weg beschritten, der von demjenigen anderer Länder abweichen mag. Namentlich ist es etwa in Schweden, wo die Massnahmen ganz bedeutend weiter gefördert sind als bei uns, nicht das Ministerium, das sich mit der Armee befasst, dem der Luftschutz unterstellt ist. Die in der Schweiz geschaffene Organisation hat sich aber im allgemeinen bewährt und man hätte vieles, was während der Aktivdienstzeit geschaffen wurde, ohne weiteres bestehen lassen können. Es liegt auch nicht bei ihr, dass sie keine Förderung erfährt. Auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Organisation muss heute verblieben werden, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, mit einer Umkrepelung auch das, was vorbereitend neu geschaffen wurde, noch einmal «neu» zu schaffen und damit — wir wiederholen es — kostbare Zeit und Geld zu vertun. Dass die Organisation des zivilen Luftschutzes mit derjenigen der Truppengattung Luftschutz in engster Fühlungnahme arbeitet, ist übrigens unbedingt notwendig und dort, wo nicht Momente mitspielen, die zur Beurteilung gar nicht in Betracht gezogen werden sollen, auch unbedingt anerkannt. Alles was sich vorbereiten lässt, ist von der zuständigen Instanz vorbereitet worden (während der Aktivdienstzeit übrigens schon einmal), ein Entwurf eines Luftschutzgesetzes liegt bereit und die Forderung, die